

Antrag

der Abgeordneten Sevim Daždelen, Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Ausgrenzung ausschließen - Einbürgerungen umfassend erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag ist besorgt, dass die Zahl der Einbürgerungen in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt fast kontinuierlich zurückgegangen ist. Im Jahr 2009 waren es mit 96.121 Einbürgerungen nur gut halb so viele wie im Jahr 2000, als 186.688 Menschen eingebürgert wurden.

Der Bundestag kritisiert, dass die Bundesregierung ungeachtet dieser Entwicklung Einbürgerungserleichterungen ablehnt.

Die zahlreichen und in den letzten Jahren noch erhöhten Hürden der Einbürgerung grenzen Migrantinnen und Migranten aus und sorgen dafür, dass sie in der Bundesrepublik „Menschen zweiter Klasse“ bleiben, weil ihnen gleiche Rechte in allen Lebensbereichen trotz langjährigen Aufenthalts versagt werden. Drittstaatsangehörige sind ohne Einbürgerung auf allen politischen Ebenen von Wahlen ausgeschlossen, obwohl sie im Durchschnitt seit etwa 18 Jahren hier leben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Staatsangehörigkeitsgesetz mit dem Ziel umfassender Einbürgerungserleichterungen zu ändern und dabei insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Einbürgerungsberechtigt sind Menschen, die seit mindestens fünf Jahren ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel.
- b) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird per Geburt in Deutschland verliehen, wenn zumindest ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat (ius soli).
- c) Mehrfachstaatsangehörigkeiten infolge einer Einbürgerung oder aufgrund der Geburt in Deutschland werden generell akzeptiert; die Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 StAG) entfällt ebenso wie der Zwang zur Entscheidung für eine Staatsbürgerschaft nach Erreichen der Volljährigkeit (so genannte Optionspflicht, § 29 StAG); ehemaligen Deutschen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs einer weiteren Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 25 Abs. 1 StAG), wird eine schnelle, unkomplizierte und voraussetzungslose Wiedereinbürgerung ermöglicht.

- d) Der Anspruch auf Einbürgerung besteht unabhängig vom Einkommen oder dem sozialen Status der Betroffenen; insbesondere ist der Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch unschädlich.
- e) Einbürgerungsberechtigte dürfen nicht auf ihre „innere Gesinnung“ hin geprüft werden, ihre grundrechtlich geschützte Meinungs- und Gewissensfreiheit ist zu achten.
- f) Die Fähigkeit zur einfachen mündlichen Verständigung in der deutschen Sprache ist ausreichend als Einbürgerungsvoraussetzung.
- g) die Teilnahme an Staatsbürgerschaftskursen ist keine Einbürgerungsvoraussetzung; entsprechende Kurse werden als freiwillige und kostenfreie Angebote und nach den Bedürfnissen der Betroffenen ausgestaltet
- h) Einbürgerungsgebühren sind auf einen symbolischen Betrag zu senken.
- i) Die Herabsetzung der „Bagatellgrenze“ außer Betracht bleibender Straftaten (§ 12a StAG) durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz wird rückgängig gemacht.

Berlin, den 30. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Zahl der Einbürgerungen liegt aktuell weit unterhalb der Werte, wie sie zuletzt noch unter dem bis Ende 1999 geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 1913 erzielt wurden. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist die Zahl kontinuierlich und um etwa die Hälfte gesunken. Bei Berücksichtigung von Sonderfaktoren insbesondere für die Jahre 2000 bis 2002 ergibt sich ein Rückgang von 2000 bis heute um über 40 Prozent. Auch in den letzten drei Jahren der SPD-Grünen Bundesregierung (2002-2005) lagen die Einbürgerungszahlen wieder unterhalb des Wertes von 1999, in der Regierungszeit der Großen Koalition gingen die Zahlen um ein weiteres Fünftel zurück. Die Behauptung der vorherigen Bundesregierung und der Bundesintegrationsbeauftragten, die Einbürgerungszahlen in Deutschland lägen „auf einem hohen Niveau“ (Bundestagsdrucksache 16/13558, Frage 5), ist angesichts dieser Zahlen blanker Hohn. Ein Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der EU verdeutlicht die dramatische Entwicklung (ebd., Tabelle 20): Deutschland lag im Jahr 2007 mit einer Einbürgerungsquote von 1,56 nur an etwa 16. Stelle. Länder wie Frankreich (4,21), England, die Niederlande (je 4,5), Schweden (6,84) und weitere verzeichneten mehr als doppelt, dreimal oder sogar mehr als viermal so hohe Einbürgerungsquoten.

Die Gründe für den massiven Rückgang der Einbürgerungen sind unterschiedlich. Negative Auswirkungen einer ausgrenzenden Integrationsdebatte der letzten Jahre lassen sich zwar kaum quantifizieren, sie dürften aber erheblich sein. Die wiederholte Falschbehauptung einer angeblich verbreiteten „Integrationsunwilligkeit“ oder gar Verfassungsfeindlichkeit von Migrantinnen und Migranten fördert nicht nur Ressentiments und rassistische Einstellungen in der Mehrheitsbevölkerung, sondern hält zudem viele derart Ausgegrenzte vom Schritt der Einbürgerung ab. Auch zahlreiche Gesetzesverschärfungen unter der SPD-Grünen und CDU/CSU-SPD Bundesregierungen der Jahre 2000 und 2007 sind für den Rückgang verantwortlich: Dass seit dem Jahr 2000 nicht mehr die Möglichkeit besteht, nach der Einbürgerung die vorherige Staatsangehörigkeit zurückzuerwerben, ist eine maßgebliche Erklärung für den überdurchschnittlichen Rückgang der Einbürgerungsquote bei türkischen Staatsangehörigen, die über 90 Prozent derjenigen stellen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge dieser Regelung seit 2000 verloren haben (a.a.O., Tabelle 18/19). Die deutliche Erhöhung der Einbürgerungsgebühren im Jahr 2000 und Verschärfungen bei den nachzuweisenden Sprachkenntnissen in den Jahren 2000 und 2007 sind weitere maßgebliche Umstände. Auch von den seit Herbst 2008 obligatorischen Einbürgerungstests geht offenbar eine abschreckende Wirkung aus. Die Bundesintegrationsbeauftragte, Dr. Maria Böhmer, hat bestritten, dass die vorgenannten Gründe für den Rekord-Einbürgerungsrückgang im Jahr 2008 verantwortlich sind. Stattdessen verwies sie auf eine steigende

Zahl hier lebender EU-Angehöriger, die wegen ihrer Rechtstellung als Unionsangehörige eine deutlich geringere Einbürgerungsneigung aufweisen, und auf Auswirkungen des *ius soli* (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13707). Allerdings hat sich weder der Anteil der EU-Angehörigen an allen Ausländerinnen und Ausländern noch die Zahl der Nicht-Deutschen zwischen 2007 und 2008 merklich verändert. Auch in langjähriger Perspektive erhöhte sich der Anteil EU-Angehöriger von 34 Prozent im Jahr 2002 auf 35 Prozent im Jahr 2009 nur unwesentlich, und ungeachtet der Einführung des *ius soli* im Jahr 2000 beträgt die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit seitdem konstant etwa 7,2 bis 7,3 Millionen. Beide Faktoren können den massiven Einbürgerungsrückgang also nicht erklären.

Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière kündigte im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2010 eine genauere Untersuchung zum Rückgang der Einbürgerungszahlen an. Dabei liegt eine solche in Form der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum „Staatsangehörigkeitsrecht und zur Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik“ (Bundestagsdrucksache 16/13558) bereits vor. Hieraus geht hervor, dass die Faktoren Aufenthaltsdauer, Status und Staatsangehörigkeit der Betroffenen (ebd., Tabellen 1 bis 14) für die Höhe der Einbürgerungsquote erwartungsgemäß zwar eine wichtige Rolle spielen. Dies zeigt insbesondere die erhebliche Differenz zwischen „neuen“ und „alten“ Bundesländern infolge der sehr unterschiedlichen Zusammensetzung der eingewanderten Bevölkerung. Die extrem abweichenden Einbürgerungsquoten zwischen den westdeutschen Bundesländern, auf die 98 Prozent aller Einbürgerungen fallen, können hiermit jedoch nicht erklärt werden: sie reichten im Jahr 2007 von 1,02 bis 2,63. Baden-Württemberg und Bayern wiesen mit Werten von 1,02 bzw. 1,11 die mit Abstand niedrigsten Einbürgerungsquoten der westlichen Bundesländer auf (Bundesdurchschnitt: 1,56), und zwar obwohl in beiden Ländern der Anteil von nicht-deutschen Staatsangehörigen mit langjährigem, gefestigtem Aufenthaltsstatus und deren Beschäftigungsquote deutlich höher war als in den anderen Bundesländern. Umgekehrt verzeichneten Schleswig-Holstein und Bremen mit 2,63 bzw. 2,0 die höchste bzw. vierthöchste Einbürgerungsquote, obwohl hier die Faktoren Aufenthaltsdauer, Status, Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsquote merklich schlechter als im Bundesdurchschnitt ausfielen.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht hingegen zwischen der Einbürgerungsquote und dem praktischen Umgang mit Mehrstaatigkeit (ebd., Tabelle 15): Genau die beiden Bundesländer mit dem höchsten Anteil akzeptierter Mehrstaatigkeit – Schleswig-Holstein (61,1 Prozent) und Rheinland-Pfalz (57,9 Prozent, Bundesdurchschnitt: 52,4 Prozent) – waren zugleich diejenigen mit den höchsten Einbürgerungsquoten (2,63 und 2,14). Umgekehrt gingen die niedrigen Einbürgerungsquoten in Bayern und Baden-Württemberg mit einem entsprechend niedrigen Anteil akzeptierter Mehrstaatigkeit einher (42,5 Prozent bzw. 45,6 Prozent). Noch deutlicher wird der Zusammenhang, wenn die Einbürgerungsquoten der Bundesländer in Bezug auf Personen bestimmter Herkunftsländer miteinander verglichen werden, denn dann fällt die Staatsangehörigkeit (und damit oftmals zusammenhängend: der „typische“ Status, die Aufenthaltsdauer der Betroffenen usw.) als Erklärungsmöglichkeit weg (ebd., Tabelle 14): So war die Einbürgerungsquote bei türkischen Staatsangehörigen in Schleswig-Holstein mit 2,83 trotz geringerer Beschäftigungsquote und Aufenthaltsverfestigung dort lebender nicht-deutscher Staatsangehöriger mehr als doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg (1,07) oder Bayern (1,31). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Baden-Württemberg seit 2006 als einziges Bundesland einen diskriminierenden „Gesinnungs-Test“ bei Einbürgerungswilligen aus Ländern mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung praktiziert.

Auch die Höhe der Sprachanforderungen wirkt sich signifikant auf die Einbürgerungsquote aus: Die vier Bundesländer Schleswig-Holstein, Hessen, Bremen und Rheinland-Pfalz mit den höchsten Einbürgerungsquoten stellten im Rahmen des im Jahr 2007 noch gegebenen Ermessens („ausreichende“ Sprachkenntnisse) eher niedrige Anforderungen (ebd., Frage 12 g und h, Übersicht 2), während die Bundesländer mit den niedrigsten Quoten, Baden-Württemberg und Bayern, deutlich höhere Nachweise verlangten. Seit Herbst 2007 ist der Nachweis mündlicher und schriftlicher Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat „Deutsch B1“ gesetzlich vorgeschrieben. Dies bedeutete für zahlreiche Bundesländer eine erhebliche Einbürgerungsschwernis.

Der Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten gibt weitere Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Einbürgerungsquote (ebd., Tabelle 20 und Übersicht 4 und 5): Jeweils sechs von acht EU-Ländern, die besonders hohe Einbürgerungsquoten von über 3,0 aufwiesen, sahen Vor-Aufenthaltszeiten von unter 5 Jahren vor, verzichteten auf den Nachweis eigenständigen Einkommens und akzeptierten die generelle Mehrstaatigkeit, fünf von ihnen verzichteten zudem auf einen Einbürgerungstest.

Die Forderung nach Einbürgerungserleichterungen ergibt sich auch aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Ausländerwahlrecht (BVerfGE 83, 37 und 83, 60).

Das Gericht stellte fest, dass es der „demokratischen Idee“ entspreche, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“. Das restriktive Einbürgerungsrecht in Deutschland steht damit offenbar im direkten Widerspruch zur Idee der Demokratie.

elektronische Vorab-Fassung*